

Öffentlichkeitsgesetz (ÖffG)

§ 1

Es ist Zweck dieses Gesetzes, Volk und Reich vor der Manipulation seines Willens, vor der Verbiegung der öffentlichen Meinung, vor dem Mißbrauch von Informationen und Meinungen, insofern dies alles durch besondere Veröffentlichungsmittel (Medien) verstärkt wird, zu schützen.

§ 2

Jeder Deutsche hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und sich dafür besonderer Mittel der Veröffentlichung zu bedienen. Jeder Deutsche hat ferner das Recht, sich aus Nachrichtenquellen, die nicht ausdrücklich als Reichsgeheimnisse qualifiziert sind, frei zu unterrichten und darüber öffentlich zu berichten.

§ 3

Jeder Deutsche hat das Recht, seine Meinung in einer Gemeinschaft zu äußern und zu diesem Zwecke öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel zu veranstalten oder sich ihnen anzuschließen. Die öffentliche Versammlung darf auch als Aufmarsch vonstatten gehen. Auflagen betreffs der öffentlich zu äußernden Meinungen sind unstatthaft. Die Reichsbehörden sind verpflichtet, offene Plätze oder geschlossene Räume für öffentliche Versammlungen bereitzustellen.

§ 4

(1) Medien sind Veröffentlichungsmittel eigenwirtschaftlicher oder Veröffentlichungsunternehmen marktwirtschaftlicher Art.

(2) Eigenwirtschaftliche Betriebe machen keinen Unterschied zwischen inhaltlicher Verantwortung und Medieneigentümer. Der eigenwirtschaftliche Medieneigentümer darf den Inhalt und die Form der Veröffentlichung bestimmen. Er allein haftet für den Medieninhalt.

(3) Marktwirtschaftliche Veröffentlichungsunternehmen müssen Mediengehalt und Medieneigentum trennen. Dem Medieneigentümer obliegt die kaufmännische Unternehmensführung, der Redaktion die Gestaltung des Medieninhalts.

(4) Die Redaktionen marktwirtschaftlicher Veröffentlichungsunternehmen müssen als Genossenschaft aller Redaktionsmitarbeiter organisiert sein. Sie handeln mit der kaufmännischen Unternehmensführung den Gehaltsfond aus, den sie dann selber verwalten und aufteilen.

(5) Die Redaktionsgenossenschaft darf von der kaufmännischen Führung des Medienunternehmens keine Weisungen entgegennehmen. Redaktionsgenossenschaften haften mit ihren Genossenschaftsanteilen für alle schadens- und strafrechtlichen Folgen der Medieninhalte.

§ 5

Journalismus und Kapital sind getrennt. Das Kapital hat keine Meinungsfreiheit. Wirtschaftspolitische Einflußnahme ist ihm untersagt. Der Versuch solcher Einflußnahme gilt als Erschleichung von

Souveränitätsrechten und wird als Usurpation gemäß § 4 (1) des Strafergänzungsgesetzes bestraft.

§ 6

Marktwirtschaftliche Unternehmen haben das Recht auf Meinungsäußerung zu Fragen ihres technischen Fachgebietes. Kaufmännische Meinungsäußerungen gehören in die unternehmerische Privatsphäre und stellen in der Öffentlichkeit eine Datenverschmutzung dar. Sie wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 7

Niemand darf in der Öffentlichkeit eigene oder fremde Privatangelegenheiten ausbreiten. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 8

Werbung als Teil des Veröffentlichungswesens unterliegt dem Gebot des zurückhaltenden Anstandes und der ruhigen Sachlichkeit. Nur prozeß- und produktbezogene Marktwirtschaftswerbung ist erlaubt.

§ 9

(1) Marktschreierei ist verboten. Ferner sind verboten Werbeveröffentlichungen, die

1. moralische oder religiöse oder weltanschauliche Aussagen enthalten oder auf sie anspielen, die
2. politische oder geschichtliche Aussagen enthalten oder auf sie anspielen, die
3. Darstellungen von Gewalt oder Aussagen über Gewalt oder Anspielungen auf den menschlichen Gewalt- und Kampftrieb enthalten und die
4. Darstellungen von Sexualität oder Aussagen über Sexualität oder Anspielungen auf den menschlichen Geschlechtstrieb enthalten.

(2) Verboten sind Werbeveröffentlichungen, die Bezüge oder Assoziationen zu persönlichen oder sachlichen Gebieten herstellen, die mit dem angebotenen Gut oder Dienst nicht unmittelbar zusammengehören.

(3) Verboten sind Werbeveröffentlichungen, die einen sachfremden Bekanntheitstransfer verwenden und Einrichtungen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Werbeinhaltesträger oder als Darsteller der Werbebotschaft benützen.

§ 10

Im Deutschen Reich ist in der Öffentlichkeit stets die deutsche Sprache zu verwenden. Ausnahmen ordnet das Reich an. Deutsch darf in Veröffentlichungen nur in einwandfreiem Schriftdeutsch gesprochen und in altbewährter Rechtschreibung geschrieben werden. Dies gilt auch für Produkt- und Firmennamen. Zuwiderhandlungen werden gegenüber redaktionellen Veröffentlichungen mit gebührenpflichtigen Abmahnungen, gegenüber Firmen und ihren Werbern mit Geschäftsstillegungen von sechs Tagen bis zu sechs Monaten geahndet.

* * *

Schulgesetz (SchulG)

§ 1

Die deutsche Schule gliedert sich in

1. Grundschule (Volksschule),
2. Hauptschule und
3. Höhere Schulen.

Letztere unterteilen sich in Realschulen, Oberrealschulen und Gelehrtenschulen.

§ 2

Alle deutschen Kinder besuchen vom sechsten Lebensjahr an für vier Jahre die deutsche Volksschule, worin sie das Lesen und Schreiben der deutschen Muttersprache erlernen und mit anderen, ausschließlich deutschen Kindern die deutsche Volksgemeinschaft in Gedicht, Lied, Bild und Tanz erfahren. Die deutsche Volksschule hat einen rein poetischen Charakter. Das Auswendiglernen deutscher Gedichte und Volkslieder als den Grundmitteln zur Erzeugung des Gefühls der deutschen Volksgemeinschaft ist die Hauptbeschäftigung in der Volksschule. In der Volksschule gibt es noch keinen Schüleraustausch mit fremden Nationen.

§ 3

Die absolute Mehrheit der deutschen Schulkinder besucht vom zehnten Lebensjahr an für vier Jahre die deutsche Hauptschule, worin sie den Grundstock des in der Volksschule Erlernten ausbauen und das natur- und sozialwissenschaftliche Grundlagenwissen erwerben, insofern es für ein praktisches und tatkräftiges Leben allgemein dienlich ist. Der Hauptschulabschluß erfolgt am Ende des achten Schuljahres. Danach hat jeder deutsche Jugendliche das Recht auf eine Lehrstelle.

Hauptschulabsolventen können auch unmittelbar nach zweijähriger Fachschule die mittlere Fachreife erwerben. Kinder, die geistig oder seelisch irreparabel eingeschränkt oder körperlich ernsthaft behindert sind, besuchen die Sonderschule und vom vierzehnten Lebensjahr an die Sonderberufsausbildung im Staatsarbeitsdienst.

§ 4

Die mittlere technische und sprachliche Intelligenz der deutschen Schulkinder besucht vom zehnten Lebensjahr an für sechs Jahre die Realschule entweder in deren technischem oder neusprachlichem Zweig. Realschulabsolventen haben das Recht auf eine Lehrstelle, können aber auch unmittelbar nach zweijähriger Fachoberschule das Fachabitur erwerben.

§ 5

Eine Minderheit, die gehobene naturwissenschaftliche und sprachlich-musische Intelligenz der deutschen Schulkinder, höchstens aber zehn Prozent eines Jahrganges, besucht vom zehnten Lebensjahr an für acht Jahre die Oberrealschule in ihrem naturwissenschaftlichen oder neusprachlich-musischen Zweig. Sie werden von Studienräten unterrichtet. Das Abitur als

Oberrealschulabschluß ist Zugangsvoraussetzung zu den universitären Berufsstudiengängen.

§ 6

Eine kleine Minderheit, die hohe Intelligenz der deutschen Schulkinder, höchstens aber fünf Prozent eines Jahrganges, besucht vom zehnten oder ausnahmsweise einem früheren Lebensjahr an für acht Jahre die Gelehrtenschule, in der die alten Sprachen, die deduktive Lehrmethode und die theoretische Ausrichtung des Unterrichts obligatorisch sind. Die Gelehrtenschule ist die Schule von Wissenschaftlern (Wissenschaftsräten) für künftige Wissenschaftler und wird mit der Kolleg-Reife abgeschlossen. Sie vermittelt den gesicherten Kernbestand der wichtigsten Wissenschaften. Von den Gelehrten, die an Gelehrtenschulen lehren, wird in ihrem Fachgebiet gymnasiale Forschung erwartet. Sind sie darin erfolgreich oder haben sie sich an einer Universität habilitiert, werden sie vom Wissenschaftsrat zum Gymnasialprofessor befördert. Die Kolleg-Reife ist Zugangsvoraussetzung zum Studium an den Wissenschaftskollegien der Universitäten.

* * *

Universitätsgesetz (UniG)

§ 1

Die deutsche Universität vereinigt die hergebrachten wie die neu sich entwickelnden Studiengänge der akademischen Berufe mit den Wissenschaftskollegien, an denen nach dem dualen Prinzip durch Teilnahme an der Forschung nur Wissenschaftler ausgebildet werden.

§ 2

Die deutsche Universität ist wie die deutsche Schule dreigliedrig. Sie unterteilt sich in

1. Grundstudium,
2. Hauptstudium und
3. Kolleg-Studium.

Akademische wie wissenschaftliche Studenten teilen das Grundstudium in den Fachbereichen der Universität; sie müssen in einer Zwischenprüfung den Erwerb der Grundlagen der von ihnen studierten Wissenschaften nachweisen. Das Hauptstudium führt die akademischen Studenten zum akademischen Beruf mit der Magister-, Diplom- oder Lehramtsprüfung als Abschluß. Die Kolleg-Studenten oder Wissenschaftslehrlinge müssen sich spätestens mit der Zwischenprüfung einen Meister unter den Forschungsprofessoren der Wissenschaftskollegien suchen, an dessen Forschungsvorhaben sie zu beteiligen sind oder der die Fachaufsicht über studentische Forschungsprojekte, die dem jeweiligen Wissenschaftskolleg einzugliedern sind, ausübt. Das Kolleg-Studium wird mit der Doktorprüfung abgeschlossen, die auf einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit als Gesellenstück beruht.

§ 3

Akademische Studenten können nach einem sehr guten Abschluß ihres Studiums und persönlicher Umorientierung auf die reine Wissenschaft ein zweijähriges Graduiertenstudium an einem Kolleg anschließen und mit der Doktorprüfung abschließen.

§ 4

Universitätsprofessuren unterteilen sich in Lehrprofessuren vorwiegend für das Grundstudium, in Hauptprofessuren mit den herkömmlichen Aufgaben in Forschung und Lehre, vorwiegend für das Hauptstudium der akademischen Studenten, sowie in die Forschungsprofessuren der Wissenschaftskollegien, denen die Beteiligung an der Lehre freigestellt ist.

§ 5

Habilitierte Gymnasialprofessoren können ihre Lehrpflicht als Privatdozenten an den Gelehrten-schulen durch Veranstaltung von Grundstudienkursen erfüllen, die für das spätere Studium anzu-rechnen sind. Ebenso können sie ihre Planstelle in eine halbe Gymnasialprofessur und eine halbe Lehrprofessur aufteilen. Eine Berufung durch die Universität ist nicht nötig.

§ 6

Andere Universitätsabschlüsse als der Magister, das Diplom, das Höhere Lehramt und der Doktor sind im Deutschen Reich nicht anerkannt. Die Habilitation ist die wissenschaftliche Meisterprobe; sie kann als wissenschaftliches Großwerk oder kumulativ abgelegt werden; sie ist Regelvoraussetzung zur Berufung auf eine Universitätsprofessur.

§ 7

In jeder deutschen Universität sind ihre Wissenschaftskollegien als Philosophische Fakultät ver-bunden. In jeder Philosophischen Fakultät haben deren Kollegien die Aufgabe, die wissen-schaftlichen Theorien zur Philosophie zu führen, – die Naturwissenschaften zur Naturphilosophie und die Geisteswissenschaften zur Geistesphilosophie. Den Philosophischen Fakultäten ist aufgetragen, die Wissenschaften aus ihrem ungebildeten Zustand herauszuführen und in den Kreis des gebildeten Wissens, das sich selber mitteilen und in die Ordnung der Dinge einfügen kann, zu erheben; sie haben beständig an der Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften zu arbeiten.

§ 8

Das Deutsche Kolleg ist der geistige Zusammenschluß von Volk und Philosophie und fungiert als Generalstab der Philosophischen Fakultäten im Deutschen Reich. Das Deutsche Kolleg hat ein eigenes Berufungsrecht. Es vereint in sich Vertreter der deutschen philosophischen Wissenschaft mit unabhängigen Köpfen aus dem Volk. Es veranstaltet eigene Generalstabslehrgänge des deutschen Geistes.

* * *
